

**Lizenz- und Pflegebedingungen**  
**Archivierungssoftware Liberyse**  
**der SVA System Vertrieb Alexander GmbH**

Am Stadtrand 54  
D-22047 Hamburg

**Präambel**

Die SVA System Vertrieb Alexander GmbH vertreibt die Archivierungssoftware Liberyse. Die nachfolgenden Bedingungen gelten, ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SVA System Vertrieb Alexander GmbH, für die Lieferung dieser Software oder deren Komponenten an unternehmerische Auftraggeber, für die Einräumung von Nutzungsrechten an derselben sowie für eine ggf. im Zuge der Miete der Software abgeschlossene Pflegevereinbarung.

Die Auftraggeber spezifischen Vertragskomponenten sind in einem gesonderten Vertragsdokument (im Folgenden: Angebotsdokument) enthalten, das durch diese Bedingungen ergänzt wird.

**§ 1 Leistungen von SVA**

**(1) Vertragsgegenstand der Softwaremiete, Systemvoraussetzungen**

- a. Bei der Software Liberyse handelt es sich um eine Data Audit Plattform. Die vorgenannte Produktbeschreibung der Software stellt keine Garantie dar. Die geschuldete Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergibt sich abschließend aus dem Angebotsdokument und der mitgelieferten Benutzerdokumentation.
- b. Gegenstand des abgeschlossenen Vertrages ist die Überlassung eines zeitlich befristeten Nutzungsrechts an der im Angebotsdokument genannten Software nach Maßgabe von § 3 dieser Bedingungen durch SVA an den Auftraggeber.
- c. Die für den Einsatz der Software erforderliche Hardware- und Softwareumgebung (wie etwa Server, Datenbanken, Archivsysteme und Web Application Server) wird dem Auftraggeber benannt und ist von diesem herzustellen.

**(2) Softwarepflege**

Mit der Miete der Software erwirbt der Auftraggeber gleichzeitig einen Pflegevertrag für die Mietdauer gem. § 4. Die Vergütung hierfür ist im Angebotsdokument ausgewiesen.

**§ 2 Voraussetzungen beim Auftraggeber, Vergütung für Software**

**(1) Pflichten des Auftraggebers**

- a. Die Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen der Software sind dem Auftraggeber bekannt. Er hat die Übereinstimmung dieser Spezifikation mit seinen Wünschen und Bedürfnissen vor Abschluss des Vertrages und Bestellung der Software geprüft.
- b. Der Auftraggeber testet die Software gründlich auf Verwendbarkeit im vorgesehenen Umfeld, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Er trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

**(2) Vergütung für die Software**

- a. Der Auftraggeber schuldet SVA den im Angebotsdokument vereinbarten Mietpreis. Dieser ist mit Zustandekommen des Vertrages (bzw. Übermittlung der Bestellung) und Eingang der Rechnung beim Auftraggeber ohne Abzug fällig. Nur eine vollständige und regelmäßige Zahlung ermächtigt den Auftraggeber zur Nutzung der Software.
- b. Alle Preisangaben verstehen sich im Zweifel als monatlich zu entrichtende Preise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**§ 3 Rechte des Auftraggebers, Sicherungskopien, Verlust des Nutzungsrechts****(1) Nutzungsrechte an der Software**

- a. Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht-ausschließliches, zeitlich auf die im Vertragsdokument festgelegte Dauer beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Software. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Vertragssoftware, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch Anzeigen und Ablaufenlassen des bzw. der Softwareprogramme.
- b. Der Auftraggeber ist – unbeschadet der Regelung in nachfolgend Abs. (2) – nur berechtigt, mit der Software eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Systeme, auf welche das Programm ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen wird, müssen sich in Räumen des Auftraggebers befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen.
- c. Die Software darf nur durch maximal die Anzahl der lizenzierten Benutzer (named user) genutzt sowie für die Verarbeitung maximal der Anzahl an Datenquellen verwendet werden, die dem vom Auftraggeber erworbenen Lizenzumfang entspricht. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich nach dem Angebotsdokument.
- d. Die in diesem Abs. (1) genannten Rechte an der vertragsgegenständlichen Software gehen erst mit vollständiger und regelmäßiger Zahlung des Mietpreises auf den Auftraggeber über.

**(2) Nutzung durch Dritte**

- a. Der Auftraggeber kann im Rahmen der softwareseitig zur Verfügung gestellten Berechtigungsorganisation seinen organschaftlichen Vertretern sowie Angestellten und freien Mitarbeitern entsprechend den im Angebotsdokument festgelegten Berechtigungen (z.B. Beschränkungen auf eine bestimmte Anzahl von Nutzern, Beschränkung auf eine maximale Menge an verarbeiteten Daten) den Zugriff auf die Vertragssoftware gewähren. In keinem Fall sind diese Dritten zu weiterreichenden Zugriffen bzw. Nutzungshandlungen berechtigt als der Auftraggeber selbst.
- b. Darüber hinaus ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Dritten die Software zu deren Zwecken oder zu Zwecken Vierter zur Verfügung zu stellen – sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich. Insbesondere ist dem Auftraggeber das vorübergehende oder dauernde Verbreiten oder öffentliche Zugänglichmachen der Software in körperlicher oder unkörperlicher Form (z.B. Vermietung, Verleih, Application Service Providing) untersagt. Die Verwaltung und Verarbeitung fremder Daten durch den Auftraggeber im Rahmen seiner üblichen und ordnungsgemäßen Geschäftsausübung bleibt unberührt.
- c. Der Auftraggeber wird alle Dritten, denen er Zugriff auf die Software einräumt, schriftlich denselben Verpflichtungen unterwerfen, denen auch er selbst unterliegt.

**(3) Sicherungskopien**

Der Auftraggeber darf Sicherungskopien der Software erstellen, wenn und soweit dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Auftraggeber wird auf der erstellten Sicherungskopie - soweit technisch möglich - den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen. Sicherungskopien müssen sicher verwahrt und Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen bzw. zu

vernichten. Die Benutzerdokumentation und andere überlassene Unterlagen zur Software dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

#### **(4) Verlust des Nutzungsrechts, Löschung der Software, Datenextraktion**

- a. Mit dem Ablauf der vereinbarten Mietdauer oder bei Ausbleiben der vereinbarten Zahlungen, verliert der Auftraggeber das eingeräumte Nutzungsrecht an der Software.
- b. In diesem Fall verpflichtet er sich, die Nutzung der Software nach Ablauf der Mietdauer oder ausbleibender fristgerechter Zahlung unverzüglich, vollständig und endgültig aufzugeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern zu entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien zu löschen.
- c. Auf Anforderung von SVA wird der Auftraggeber die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen.
- d. Sofern der Auftraggeber gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung der Nutzdaten verpflichtet ist und die bestehenden Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegt, kann die SVA diesen nach eigenem Ermessen und gegen gesondert zu vereinbarende Vergütung (Software- und Dienstleistungen) bei der Extraktion der Nutzdaten aus der Software unterstützen. Nach der abgeschlossenen Extraktion der Daten ist gemäß Absatz (4) Abschnitt b. mit der Löschung der Software zu verfahren.

### **§ 4 Softwarepflege**

#### **(1) Vertragsgegenstand des Pflegevertrages**

- a. Die von SVA im Rahmen des Pflegevertrages erbrachten Leistungen bestehen zum einen aus dem Erhalt und der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Software in ihrer jeweils aktuellen Programmversion, und zum anderen aus der Aktualisierung und Erweiterung der Software durch Updates bzw. Patches. Wünscht der Auftraggeber hingegen die Nutzung neuer Releases bzw. Upgrades, d.h. Programmänderungen bzw. -erweiterungen, die neue Funktionalitäten der Software enthalten, müssen diese kostenpflichtig erworben werden.
- b. Sofern absehbar ist, dass sich ein Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Zeit beheben lässt, kann SVA in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber eine Behelfslösung (Workaround) bereitstellen.
- c. SVA wird auf Wunsch des Auftraggebers und gegen gesonderte Vergütung auch sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen ausführen, für die jedoch die ausdrückliche Erteilung eines gesonderten Auftrags in Textform erforderlich ist. Hierunter fallen alle Veränderungen an der Software, die nicht Gegenstand der im vorangegangenen Abschnitt a. genannten Pflegeleistungen sind, insbesondere
  - eine Anpassung an neue Produkte und Services sowie an geänderte Betriebsabläufe oder eine geänderte Hardware und/oder Software-Umgebung beim Auftraggeber,
  - die Beseitigung von Fehlfunktionen, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung oder Modifikation der Software durch den Auftraggeber, durch höhere Gewalt, Eingriffe Dritter oder durch sonstige nicht von SVA verursachte Einwirkungen entstanden sind sowie
  - sonstige Beratungsleistungen.

#### **(2) Hotline, Wege, Mitwirkung des Auftraggebers**

- a. SVA stellt eine Hotline zur Annahme von Störungsmeldungen zur Verfügung. Nicht vom Leistungsumfang der Hotline umfasst ist die Vermittlung allgemeiner Kenntnisse in Bezug auf das Arbeiten mit der Software. Die Hotline steht derzeit telefonisch und per Email von Montag bis Freitag jeweils 8:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung (ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage). Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Hotline auch anderen Auftraggebern zur Verfügung steht, so dass kapazitätsbedingt Wartezeiten auftreten können.
- b. SVA ist berechtigt, die Wartungs- und Supportleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern dies für den Auftraggeber keinen Nachteil darstellt und insbesondere den zeitlichen Rahmen einer Erbringung der entsprechenden Supportleistung vor Ort nicht überschreitet. Der Auftraggeber

stellt auf seine Kosten einen hierzu geeigneten Kommunikationsanschluss zur Verfügung und hält eine von SVA spezifizierte Fernwartungssoftware vor. Stellt der Auftraggeber keine entsprechenden Fernwartungsmöglichkeiten zur Verfügung oder steht der Fernwartungszugang aus von SVA nicht zu vertretenden Gründen zeitweise nicht zur Verfügung bzw. muss dieser erst hergestellt werden, ist SVA berechtigt, dem Auftraggeber die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen nach ihren üblichen Vergütungssätzen in Rechnung zu stellen.

- c. Der Auftraggeber wird SVA vor Ort zu seinen regelmäßigen Geschäftszeiten und im notwendigen Umfang Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten und Zugriff auf die für die Leistungserbringung erforderliche Hard- und Software gewähren sowie auf eigene Kosten die erforderlichen technischen Einrichtungen bereitstellen. Soweit es die Dringlichkeit der jeweiligen Pflegeleistung erfordert, wird er den Zutritt auch außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten gewähren. SVA wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers durch ihre Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Soweit die Erbringung der Serviceleistungen am Installationsort erforderlich ist, werden dem Auftraggeber die Reisekosten gesondert in Rechnung gestellt.
- d. Der Auftraggeber stellt SVA eine genaue Beschreibung der festgestellten Fehlfunktionen in Textform und die erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen (z.B. Logdateien, Konfigurationsdateien, Testdateien etc.) zur Verfügung. Die Meldung muss die Fehlfunktion, insbesondere die Bedingungen, unter denen sie auftritt sowie Symptome und Auswirkungen präzise beschreiben.
- e. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SVA eine etwaige Änderung des Installationsortes der Software mitzuteilen.
- f. SVA ist berechtigt, ihre Pflichten aus dem Pflegevertrag auf Dritte zu übertragen bzw. Subunternehmer mit der Ausführung zu beauftragen.

#### **(4) Vergütung und Laufzeit des Pflegevertrages**

- a. Die Pflegeleistungen sind in dem im Auftragsdokument genannten Mietlizenzpreis enthalten. Diese sind, soweit im Auftragsdokument nicht anders vereinbart, monatlich im Voraus zu entrichten und nach Übersendung einer entsprechenden Rechnung durch SVA fällig.
- b. Gegen die Vergütungsansprüche von SVA darf der Auftraggeber nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die von SVA anerkannt oder deren Bestehen rechtskräftig festgestellt wurden. Zurückbehaltungsrechte darf der Auftraggeber gegen die Vergütungsansprüche nur wegen solcher Ansprüche oder Rechte geltend machen, die von SVA anerkannt oder deren Bestehen rechtskräftig festgestellt wurden.
- c. Der Pflegevertrag beginnt zu dem im Angebotsdokument genannten Datum und wird zunächst für die dort vereinbarte Grundlaufzeit fest abgeschlossen.
- d. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Eine solche ist nur zulässig, wenn zuvor schriftlich die Störung benannt, die Beseitigung binnen angemessener Frist verlangt und zugleich für den Fall der Nichtbeseitigung die außerordentliche Kündigung angedroht wurde.
- e. Jede Kündigung des Pflegevertrages bedarf der Schriftform.

## **§ 5 Audit-Recht und Pflicht zur Datensicherung**

### **(1) Audit-Recht**

Der Auftraggeber wird es SVA auf deren Verlangen hin ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Auftraggeber die Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Auftraggeber SVA Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. SVA darf die Prüfung in den Räumen des Auftraggebers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit

verpflichtete Dritte durchführen lassen. SVA wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers durch diese Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

**(2) Pflicht zur Datensicherung**

Den Auftraggeber trifft insbesondere die Obliegenheit zur regelmäßigen Anfertigung von Sicherungskopien der eigenen Daten; SVA haftet insoweit nicht für den Verlust von Daten und Programmen.